

## **Vereinbarung**

des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg und des Präsidiums der Hochschule für Musik und Theater Hamburg über die Hochschulentwicklung 2013-2020

### **1. Präambel**

Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg und das Präsidium der Hochschule für Musik und Theater Hamburg sind übereingekommen, folgende Vereinbarung für die Zeit vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2020 zu schließen.

In dieser Vereinbarung werden die Leistungsverpflichtungen der Hochschule für Musik und Theater, das dafür erforderliche Budget als Globalzuschuss und weitere Elemente der Budgetsteuerung der Hochschule für Musik und Theater geregelt.

Die Vereinbarung wird mit dem Ziel geschlossen, einerseits eine zuverlässige, stabile Zukunftsperspektive für die Hochschule für Musik und Theater zu schaffen und andererseits Leistungszusagen der Hochschule für Musik und Theater zu fixieren, die in getrennten Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen der Behörde für Wissenschaft und Forschung und der Hochschule für Musik und Theater konkretisiert werden.

### **2. Leistungen der Hochschule für Musik und Theater**

2.1 Die Hochschule für Musik und Theater wird auch zukünftig eine angemessene Zahl von Studienanfänger- und Studienplätzen bereitstellen. Ihre Zahl ergibt sich aus der bisherigen Größenordnung und wird im Wesentlichen fortgeschrieben. Dies bedeutet jährlich ca. 120 Bacheloranfängerplätze (inklusive Lehramt ohne Fernstudiengänge) und ca. 90 Masteranfängerplätze (inklusive Lehramt) sowie 8 Plätze Konzertexamen. Die Konkretisierung erfolgt in den Ziel- und Leistungsvereinbarungen.

2.2 Das aus 2.1 resultierende Bachelor-Master-Verhältnis kann in Abstimmung mit der Behörde für Wissenschaft und Forschung variiert werden. Eine Weiterentwicklung der Masterquote wird gegebenenfalls in den Ziel- und Leistungsvereinbarungen geregelt.

2.3 Ergänzende Bereitstellung von Studienplätzen im Rahmen der mit der Behörde für Wissenschaft und Forschung vereinbarten Leistungen im Rahmen des Hochschulpakts 2020 (2. Programmphase einschließlich Ergänzung aufgrund der Aussetzung des Wehr- und Zivildienstes). Sofern weitere Verwaltungsvereinbarungen zwischen Bund und Ländern zustande kommen - beispielsweise eine Verlängerung des Hochschulpaktes - beteiligt sich die Hochschule für Musik und Theater zu den zwischen Bund und Ländern vereinbarten Bedingungen in angemessenem Umfang.

2.4 Fortführung der Studienreform und der Revision der Bologna-Maßnahmen mit dem Ziel der Studierbarkeit und Anpassung an neuere Entwicklungen ("Bologna 2.0").

2.5 Entwicklung (gegebenenfalls gemeinsam mit den anderen Hamburger Hochschulen) und Umsetzung eines Konzeptes für die wissenschaftliche Weiterbildung.

2.6 Erarbeitung eines für den Zeitraum der Vereinbarung geltenden Struktur- und Entwicklungsplans, der insbesondere die bisherigen Schwerpunktsetzungen der Hochschule kritisch überprüft.

2.7 Aktive Beteiligung an der Weiterentwicklung der Musikmetropole Hamburg.

2.8 Entwicklung von Maßnahmen zur Stärkung der interkulturellen Kompetenz der Studierenden insbesondere im Hinblick auf den späteren Berufseinstieg.

2.9 Konsequente Verfolgung der Gleichstellung in allen Handlungsfeldern der strategischen Hochschulentwicklung sowie Weiterentwicklung der Gleichstellung und der Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie in allen Bereichen der Hochschule für Musik und Theater.

2.10 Fortführung und weitere Steigerung des Engagements zur Einwerbung von Drittmitteln und Stiftungsgeldern.

2.11 Erweiterung von Maßnahmen für ein barrierefreies Studium behinderter Studierender.

2.12 Jährlicher Leistungsbericht zu den – bei entsprechender Gesetzesänderung durch die Bürgerschaft – zweijährigen Ziel- und Leistungsvereinbarungen an den Hochschulrat und den Hochschulsenat der Hochschule für Musik und Theater sowie an die Wissenschaftsbehörde zum 31. März eines Jahres.

### **3. Leistungen des Senats (Freie und Hansestadt Hamburg)**

3.1 Die Hochschule für Musik und Theater erhält ab 2013 zur Erfüllung ihrer Aufgaben und der Leistungszusagen aus dieser Vereinbarung wie bisher ein jährliches Globalbudget. Dieses besteht aus Grundbudget und indikatorengesteuertem Leistungsbudget und wird der Hochschule für Musik und Theater aus dem Haushalt der Behörde für Wissenschaft und Forschung zur selbstständigen Bewirtschaftung nach den geltenden haushalts- und personalrechtlichen Vorschriften zugewiesen. Das Budget des Jahres 2013 in Höhe von insgesamt ca. 14 Mio. Euro setzt sich zusammen

- aus den nach dem derzeitigen Haushaltsplanentwurf 2012 der Hochschule für Musik und Theater zufließenden Zuweisungen aus dem Finanz- und Erfolgsplan (wobei die Mittel für Versorgungszuschläge zwar wie bisher einberechnet sind, der Hochschule für Musik und Theater aber auch weiterhin nur bedarfsgerecht zugewiesen werden)
- den für die Hochschule für Musik und Theater vorgesehenen sog. Zentralmitteln (außer den Mitteln für investive Strukturmaßnahmen und den Strukturfonds)
- den Tarifsteigerungen für die Jahre 2011 und 2012, die im derzeit vorliegenden Haushaltsplan noch zentral veranschlagt sind, sowie
- die zur Kompensation der Studiengebühren ab 2013 für die Hochschule für Musik und Theater vorgesehenen Mittel gemäß Beschluss des Senats vom 13. September 2011.

Dieses Budget wird jährlich um 0,88 % gesteigert. Der Anteil an diesem Budget, der im Weg eines indikatorengesteuerten Leistungsbudgets definiert wird, beträgt maximal 1 % und fließt der Hochschule für Musik und Theater bei Erbringung der vereinbarten Leistungen vollständig zu.

3.2 Im Fall eines längerfristigen Anstiegs der Geldentwertungsrate über das in den letzten Jahren gewohnte, mit dem Zielkorridor der Europäischen Zentralbank (2 %)

kompatibles Niveau hinaus werden Nachverhandlungen über eine Zuschusserhöhung geführt. Gleiches gilt, wenn die Tarifabschlüsse deutlich über dieser Rate liegen.

3.3 Zusätzlich zu den Entscheidungen in Personalangelegenheiten (Tarif- und Dienstrecht), die bisher bereits von der Hochschule für Musik und Theater in eigener Verantwortung getroffen werden, entscheidet die Hochschule für Musik und Theater in Zukunft auch

für Tarifbeschäftigte über die

- Anerkennung von Berufserfahrung einschließlich Anerkennung förderlicher Zeiten sowie die Zuordnung von Erfahrungsstufen, Gewinnungszulagen (Stufenvorwegnahmen) zur Deckung von Personalbedarf und Haltezulagen zur Bindung qualifizierter Fachkräfte
- Eingruppierung im Falle des „Mitbringens“ einer Eingruppierung
- Beschäftigung von Personal im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung

und für Beamte über

- Ausnahmen von der Vorschussrichtlinie
- Zulagen für die Wahrnehmung befristeter Funktionen („Projektzulage“ nach § 56 Absatz 4 HmbBesG)

3.4 Einnahmen der Hochschule für Musik und Theater aus Mitteln Dritter wirken sich nicht zuschussmindernd aus.

3.5 Die Freie und Hansestadt Hamburg stellt Bundesmittel sowie gegebenenfalls zugesagte ergänzende Landesmittel, die mit einer bestimmten Zweckbindung zur Verwendung in Hochschulen (z.B. Hochschulpakt) eingehen, der Hochschule für Musik und Theater leistungsbegleitend anteilig ohne Einbehaltung und ohne Anrechnung zur Verfügung. Dies geschieht soweit, wie die Hochschule für Musik und Theater entsprechende Leistungen zusichert und erbringt. Näheres wird in den Ziel- und Leistungsvereinbarungen geregelt.


3.6 Rücklagen, die die Hochschule für Musik und Theater im Rahmen der Bewirtschaftung ihrer Haushaltsmittel bildet, wirken sich nicht zuschussmindernd in Folgejahren aus.

4. Aus haushaltsrechtlichen Gründen steht die Ziffer 3.1 unter dem Vorbehalt entsprechender Haushaltsbeschlüsse der Bürgerschaft. Der Senat wird der Bürgerschaft Haushaltsplanentwürfe zuleiten, die ein Budget für die Hochschule für Musik und Theater entsprechend Ziffer 3.1 vorsehen. Falls die Bürgerschaft ein geringeres Budget bewilligt, ist die vorliegende Vereinbarung neu zu verhandeln.

Hamburg, den 02.03.2012



Für den Senat: Dr. Dorothee Stapelfeldt  
(Präsidentin der Behörde für Wissenschaft  
und Forschung)



Prof. Elmar Lampson  
(Präsident der Hochschule für Musik und  
Theater)